

Niederschrift

über die 4. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den **12.07.2016**, im Seminarraum Sonnberg der arena365.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
Vzbgm. Ing. Schipflinger Andreas
Vzbgm. Eisenmann Josef
GV Mag. Gröderer Matthias
GV Schroll Josef
GV Simair Christian
GR Aschaber Martin
GR Dick Roman
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GR Hagsteiner Claudia
GR Haller Wolfgang
GR Höller Josef
GR Kogler Thomas
GR Ing. Leiter Alois
GR Moser Marianne
GR Schweiger Peter
Ersatzgemeinderat Ing. Pichler Manuel für GR Schermer Anna

Weiters anwesend: AL Hainbuchner Kurt
Schriftführerin: VB Scharr Martina

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Tagesordnung:

1. Straßenumfahrung Bockern, Projektvorstellung durch das Land Tirol;
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeinderatssitzung;
3. Berichte diverser Ausschüsse;
4. Raumordnungsangelegenheiten:
 - a) Nöckler Andreas, Änderung Fläwi für Gp. 2824 und Bp. 311 sowie Teilflächen der Gpn. 2814, 2820 und 2823;
 - b) Schießl Thomas, Änderung Fläwi für eine Teilfläche der Gp. 1605/1;
 - c) Schroll Johannes, Daxer Anna Maria, Spiegl Ulrich, Hochkogler Matthäus, Lechner Sebastian, Mühlegger Magdalena, Hirzinger Andreas, Jöchl Johann, Gröderer Mathias, Strele Gertraud, Lechner Ulrich, Hinterholzer Josef und Foidl Josef, Änderung Fläwi für eine Teilfläche der Gp. 1640/1;
 - d) Schroll Johannes, Daxer Anna Maria, Spiegl Ulrich, Hochkogler Matthäus, Lechner Sebastian, Mühlegger Magdalena, Hirzinger Andreas, Jöchl Johann, Gröderer Mathias, Strele Gertraud, Lechner Ulrich, Hinterholzer Josef und Foidl Josef, Bebauungsplan für eine Teilfläche der Gp. 1640/1;

- e) Schroll Johannes, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Teilflächen der Gpn. 177/1, 183/3 und 289/1;
 - f) Schroll Johannes, Änderung Fläwi für Teilflächen der Gpn. 177/1, 183/3 und 289/1;
 - g) Schroll Johannes, Bebauungsplan für Teilflächen der Gpn. 177/1, 183/3 und 289/1;
 - h) Brunner Sonja, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 3379/4 und 3427/1;
 - i) Horst Margreiter, Änderung des Bebauungsplanes für Gpn. 300/3 und 300/10;
 - j) Johann Pletzer, neuerliche Änderung Fläwi für Teilflächen der Gp. 3203/2;
 - k) Brandstätter Andreas, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gpn. 3788/3 und 3788/4;
 - l) Astl Martin und Brandstätter Andreas, Bebauungsplan für Gp. 3776/11 und Teilflächen der Gpn. 3788/3 und 3788/4;
5. Erlassung einer Verordnung über den Rechtserwerb von Freizeitwohnsitzen gemäß § 14 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz;
 6. Namhaftmachung von EU-Gemeinderät(inn)en;
 7. Errichtung und Benützung der Bushaltestelle „Skirast“, Zustimmung und Gestattung des Landesstraßenverwalters;
 8. Ankauf eines Fahrzeuges für die Tagesbetreuung (Sozialzentrum Kirchberg);
 9. Spülbohrung im Bereich der Bahntrasse Kirchberg;
 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
 11. Personalangelegenheiten;

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, AL Hainbuchner, die Schriftführerin VB Scharr sowie die interessierten Zuhörer und Vertreter der Presse. Insbesondere begrüßt er HR DI Obermaier Erwin vom Baubezirksamt Kufstein und Ing. Saxer Josef vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße, welche zur Vorstellung des Projektes „Straßenumfahrung Bockern“ eingeladen wurden.

Um auch den Zuhörern die Möglichkeit zur Mitsprache gewähren zu können, soll der Tagesordnungspunkt 1 als öffentlicher Teil behandelt und die offizielle Gemeinderats-sitzung erst mit dem Tagesordnungspunkt 2 eröffnet werden.

1. Straßenumfahrung Bockern, Projektvorstellung durch das Land Tirol:

HR DI Obermaier bedankt sich für die Einladung und erläutert, dass sich das Baubezirksamt schon seit längerer Zeit mit dem Thema „Umfahrung Bockern“ auseinandersetzt. Um auch die Mitglieder des Gemeinderates über den aktuellen Planungsstand zu informieren, wird Ing. Saxer in der heutigen Sitzung die ausgearbeiteten Straßenpläne präsentieren.

Ing. Saxer bedankt sich ebenfalls für die Einladung und erläutert, dass die Landesstraßenverwaltung bereits im Jahr 2010 - im Zuge der Erstellung des Golfplatzprojektes - eine Studie für eine mögliche Umfahrung des Ortsteiles Bockern in Auftrag gegeben hat. Damit sollte vor allem die Grundlage für Gespräche mit den Bewohnern geschaffen werden.

Bgm. Berger fügt dem an, dass nach Abschluss der Planungsarbeiten im März 2012 ein Informationsabend betreffend die Umfahrung stattgefunden hat. Dabei wurden alle Einwohner dieses Weilers eingeladen und am Ende eine Abstimmung „pro oder kontra Umfahrung“ durchgeführt. Nachdem das Votum mit großer Zustimmung für das Projekt ausgefallen ist, wurde das Baubezirksamt Kufstein (HR DI Obermaier) mittels Schreiben am 11.03.2013 ersucht, im Sinne der Bürger und der Gemeinde weitere Schritte in Bezug auf das Projekt einzuleiten.

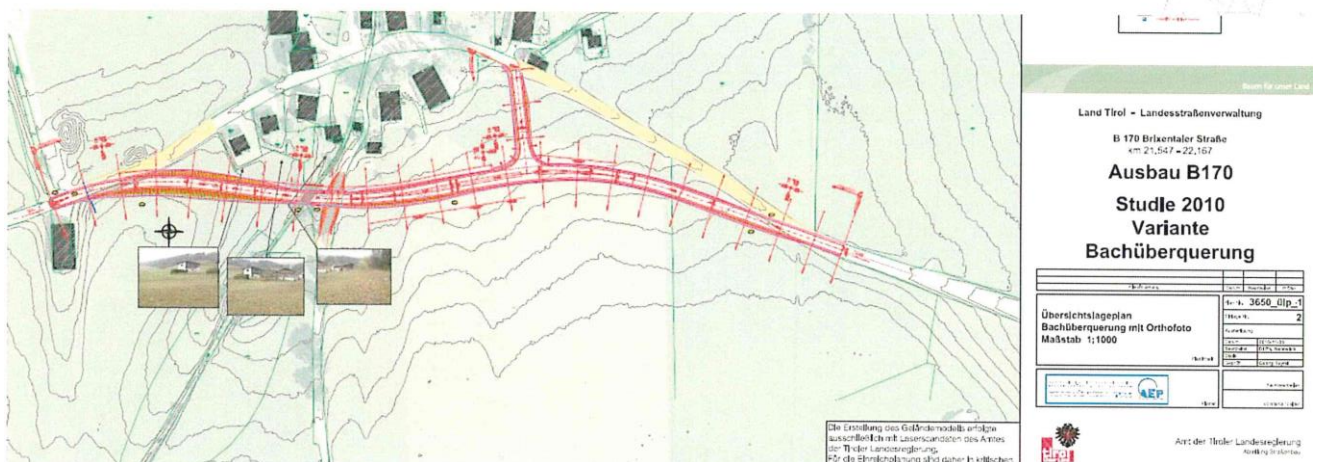
Anhand einer PowerPoint Präsentation erklärt Ing. Saxer, dass bei den Planungen im Jahr 2010 grundsätzlich zwei Varianten angedacht wurden. Die erste Variante, welche aber nicht mehr weiter verfolgt wurde, sah eine Unterquerung des Baches vor.

Studie 2010 Variante Bachunterquerung



Die zweite Variante, welche im Jahr 2015 noch konkretisiert wurde, sieht eine Überquerung des Bockingergrabens vor.

Studie 2010 Variante Bachüberquerung





(Visualisierung)

Bei dieser Variante wäre der neue Straßenverlauf nun südlich des Weilers angedacht. Um die Straße möglichst schonend in die bestehende Landschaft einzufügen, sollte der Verlauf tief und lang geplant werden (siehe Visualisierung). Zudem wäre es angedacht, den Böschungswinkel auf 60 Grad anzuheben und zusätzlich Lärmschutzwände zu installieren. Abgesehen von der lärmdämmenden Wirkung hätte der steile Böschungswinkel auch noch den Vorteil, dass weniger Grund in Anspruch genommen werden muss.



Wie anhand der Karten gut ersichtlich ist, entsteht durch die Umfahrung eine enorme Reduktion der Lärmbelastung.

Nach Abschluss der Präsentation erläutern HR DI Obermaier und Ing. Saxer, dass es sich hierbei lediglich um eine ungefähre Planung handelt und sich das Projekt noch in einem sehr frühen Stadium befindet. Selbstverständlich wird es, sofern die Gemeinde mit klaren Signalen die Weiterführung des Projektes vorantreibt, noch Gespräche mit den Grundeigentümern und Planänderungen (auch optisch) geben.

Die Anrainer Strele Gertraud und ihr Sohn Wolfgang (Hof Fohring) bekräftigen einmal mehr, dass sie dem aktuellen Projekt so nicht zustimmen können. Abgesehen davon, dass ihre Grundparzelle dreigeteilt und der Hof auf allen Seiten von der Straße eingegrenzt wäre, würden sie durch das Vorhaben über 1 Hektar Grund verlieren. Ihres Erachtens sollte zu mindestens die Überdeckelung soweit verbreitert werden, dass der Viehtrieb zu den gegenüberliegenden Feldern und die Nutzung der landwirtschaftlichen Maschinen möglich sind. Auf das Ansuchen mehrerer AnrainerInnen soll die Variante der Überdeckelung noch genauer geprüft und die Mehrkosten eruiert werden.

Auf die Frage von GR Kogler wird erläutert, dass die bestehende Straße, sofern eine Umfahrung gebaut wird, letztmalig durch die Landesverwaltung instandgesetzt und dann in das Eigentum der Gemeinde übergeben würde.

Auf die Frage von GR Höller erläutert HR DI Obermaier, dass eine Sanierung des Bestandes nicht sinnvoll wäre, da weder die Verkehrssicherheit (aufgrund der bestehenden Einfahrten) noch der Lärmschutz verbessert werden könnte.

Vzbgm. Ing. Schipflinger äußert ebenfalls seine Bedenken zu dem Projekt. Er befürchte, dass das Brixental durch diesen Ausbau immer mehr zur Transitroute für den Schwerverkehr werden könnte. Weiters würde seiner Ansicht nach zu viel Grund (ca. zwei Hektar Wiese) für das Projekt aufgewendet. Es müsse sorgsamer mit Grund und Boden umgegangen werden. Auch fehle ihm die Planung für die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle).

HR DI Obermaier erläutert hierzu, dass die Bushaltestelle erst später, im Zuge der Detailplanung aufgegriffen wird. Hiervon sei das Projekt noch sehr weit entfernt. In Bezug auf den Ausbau der Straße (vermutete Transitroute) erklärt er, dass von Seiten des Landes nur die gewünschten Planungen der Gemeinden durchgeführt werden. Es sei absolut nicht im Sinne der Landesstraßenverwaltung, eine Verkehrsführung für sämtliche Täler zu planen.

GR Schweiger spricht sich ebenfalls, wie GR Höller für eine Sanierung des Bestandes aus. Seiner Ansicht nach könnten die Gefahrenquellen auch durch eine Verlegung im westlichen Teil des Weilers entschärft werden. Zudem könnte eine gemeinsame Einfahrt für die südlich gelegenen Häuser die Sichtverhältnisse verbessern. Verkehrssünden würde er mittels Verkehrsinseln mit „Section Control“ entgegensetzen.

Bgm. Berger erinnert diesbezüglich nochmal an die im März 2012 stattgefundene Veranstaltung, bei welcher sich alle 80 BürgerInnen des Weilers, mit Ausnahme der Familie Strele, für eine Umfahrung ausgesprochen haben.

Nach einer längeren Diskussion und der Tatsache, dass in der heutigen Sitzung ohnehin keine Lösung gefunden werden sollte, spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus, dass nun in erster Linie die Einbringung der beanspruchten Flächen und die Zustimmung der EigentümerInnen eingeholt werden müssen.

Vor Eröffnung der 4. Gemeinderatssitzung wird noch das Ersatzmitglied Ing. Pichler Manuel gemäß § 28 TGO 2001 angelobt.

2. Genehmigung der Niederschrift über die 03. Gemeinderatssitzung:

Vzbgm. Ing. Schipflinger ersucht den Abschnitt auf der Seite 4 der gesonderten Niederschrift: **„In der am 23.11.2015 stattgefundenen Raumordnungsausschusssitzung und einem neuerlichem Lokalaugenschein am 26.11.2015 wurde dann von allen beteiligten Parteien beschlossen, dass kein Rückbau gefordert, sondern der Bebauungsplan dahingehend abgeändert werden soll, dass die geänderte Bauausführung mit dem neuen Bebauungsplan übereinstimmt.“** dahingehend zu ergänzen, dass in der Raumordnungsausschusssitzung am 23.11.2015 selbstverständlich kein Beschluss gefasst wurde. Die Beschlussfassung bezieht sich auf das am 26.11.2015 stattgefundenе Gespräch (Lokalaugenschein), an welchem nur die beteiligten Personen, nicht aber der Raumordnungsausschuss teilgenommen haben.

Weiters ersucht, er den Satz auf der Seite 5 der gesonderte Niederschrift: **„Vzbgm. Ing. Schipflinger versucht zu beschwichtigen, dass es nun nicht mehr wichtig sei, durch wen der Fehler entstanden ist“** ersatzlos zu streichen.

Die Niederschrift über die 03. Gemeinderatssitzung wird unter Einbeziehung der oben genannten Ergänzungen einstimmig beschlossen und unterfertigt.

3. Berichte diverser Ausschüsse:

a) Umbauarbeiten „Villa Kunterbunt“:

Bgm. Berger informiert, dass die notwendigen Umbauarbeiten an der „Villa Kunterbunt“ (Umbau der ehemaligen Terrasse zu einem Gruppenraum, Verlegung der Garderobe in den ersten Stock) vom Land Tirol mit € 83.000,-- gefördert werden. Der Gemeinde verbleiben sohin Kosten in der Höhe von € 10.534,01.

b) Neubäck Patrick, Unterstützung eines Filmprojektes:

Bgm. Berger erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 07.06.2016, bei welcher Neubäck Patrick für sein Filmprojekt „Hoam“ eine Subvention in der Höhe von € 2.000,-- zugesprochen wurde. In einem zwischenzeitlichen geführten Gespräch mit Neubäck Patrick hat dieser nun zugesagt, dass er das Gemeindewappen in den Filmvorspann einfügt sowie eine DVD des Filmes für das Gemeindearchiv zur Verfügung stellen wird. Weiters hat er sich dazu bereit erklärt, den Film zu einem späteren Zeitpunkt in der arena365 vorzuführen.

c) Cordial Cup 2017, Finalspiel in Kirchberg:

Wie bereits mehrmals erwähnt, sollen die Finalsspiele zum 20-jährigen Jubiläum des Cordial Cups in Kirchberg ausgetragen werden. Diesbezüglich wurde nun in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband ein Subventionsansuchen an das Land Tirol gestellt.

d) Ausschuss für Bildung, Kinderbetreuung, Kultur und kirchliche Angelegenheiten:

Obmann GR Höller berichtet über die 1. Ausschusssitzung vom 13.06.2016, zu welcher sowohl die Direktoren der Schulen als auch die Leiterinnen der Kindergärten eingeladen wurden, um den neu gebildeten Ausschuss vorzustellen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 1 wurden die geplanten Sanierungsarbeiten an der Neuen Mittelschule sowie der Volksschule Kirchberg besprochen. So sollen sowohl in der neuen Mittelschule als auch in der Volksschule die über 45 Jahre alten Klassenräume und Gänge sowie die Duschen und WC-Anlagen im Turnsaal und im Gymnastikraum saniert werden. Zusätzlich soll der Gymnastikraum, in welchem der Lärmpegel unangenehm hoch ist, mit einer Dämmung versehen werden.

Ing. Kaindl wird diesbezüglich ein Konzept erstellen und dieses in einer der nächsten Sitzungen dem gesamten Gemeinderat präsentieren. Auf Empfehlung von GV Schroll soll auch EGR Moser (Obmann Bauausschuss) in die Planungen involviert werden.

Weiters soll auf das Ansuchen von Dir. Tijssen-Gwirl und Dir. Bartl im Budgetansatz für 2017 eine mögliche Neu- und Umgestaltung des eher unattraktiven Pausenhofes und der Sporthalle (Rückwand) berücksichtigt werden.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt wurde der PC-Austausch für die 1. und 2. Klassen der Volksschule Kirchberg angesprochen. Nachdem das Budget von 2015 noch in voller Höhe verfügbar ist, würde mit dem Budget von 2016 insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 10.000,-- für den Ankauf der Computer zur Verfügung stehen. Hierzu wurden bereits mehrere Angebote eingeholt. Nach Prüfung der Angebote soll in der nächsten Sitzung dann die Vergabe und Beschlussfassung erfolgen.

Erfreulich sei zu berichten, dass in der Neuen Mittelschule ab dem Schuljahr 2016/2017 das Freifach „Theater“ angeboten werden soll. Hierfür könnte der Raum, welcher derzeit für die musikalische Früherziehung genutzt wird, verwendet werden. Nähere Gespräche sollen noch folgen.

Weiters hat Dir. Bartl im Zuge der Sitzung angesprochen, dass die Türen zum Turnsaal und zu den Tribünen oft unverschlossen sind, da die Vereine vergessen, diese abzuschließen. Um dem Abhilfe zu schaffen, soll ein Schliesssystem, ähnlich dem im Feuerwehr- und Vereinshaus Aschau, installiert werden. Mit Ausgabe der neuen Schlüssel für die Sporthalle könnte dann auch gleich die neu überarbeitete Hallenordnung ausgehändigt werden.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt wurde das Ansuchen / die Idee von Hochkogler Simone und Sebastian (Tannerbauer) angesprochen. Diese beabsichtigen, auf einer Teilfläche des Hofes Obertann, der in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten, der Volksschule und der Neuen Mittelschule liegt, einen Spielplatz am Bauernhof mit Streichelzoo, Stallführungen und Betreuung der Tiere (ähnlich dem Bauernhof am See) zu errichten. Nachdem hierzu noch sehr wenige Informationen vorliegen, soll das Projekt „Freiraum“ vorerst noch in Zusammenarbeit mit den Schul- und Kindergartenleitern besprochen und dann erneut darüber berichtet werden.

Auf die Anregung von Vzbgm. Eisenmann, soll das Projekt nicht nur für die Schul- und Kindergartenkinder, sondern auch für die Öffentlichkeit (Gäste) zugänglich gemacht werden. GR Höller wird den Vorschlag gerne in die Gespräche einbringen und erläutert, dass, auf Vorschlag von Vzbgm. Ing. Schipflinger, auch die Bewohner des Sozialzentrums in das Projekt miteinbezogen werden sollen.

Weiters berichtet GR Höller, dass es, Dank der Bemühungen von Vzbgm. Ing. Schipflinger mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 wieder möglich ist, Milchprodukte in den Schulen anzubieten. Hierzu wird von der Tirol Milch ein Kühltank mit Joghurt, Milch, Kakao usw. zur Verfügung gestellt. Den Verkauf wird Schulwart Gründhammer Fred übernehmen.

Laut Frau Maska-Hochkogler, welche stellvertretend für die Kindergartenleiterin Kahn Hildegard (Kindergarten Brixentaler Straße) an der Sitzung teilgenommen hat, ist auch in ihrem Turnsaal der Lärmpegel relativ hoch. Hier soll eine gemeinsame Lösung mit dem Gymnastikraum (Volksschule) gefunden werden.

Weitere angeregte und nötige Sanierungen (Kies am Spielplatz gegen Fallschutzmatten austauschen, Personal WC erneuern, Heizkörper sowie Parkettboden überprüfen) sollen im Zuge der Umbauarbeiten für die Kapa (Krabbeltube) mitgemacht werden.

Möllinger Maria (Kindergarten Möselgasse) informiert, dass irgendwo im Bereich der WC-Anlagen eine undichte Stelle sein muss. Immer wieder werden feuchte Stellen gefunden. Weiters sei auch die Leistung der Heizung nicht zufriedenstellend. Die Mängel sollen umgehend geprüft und behoben werden.

Abschließend wurde noch die Sanierung des Friedhofes in Aschau angesprochen. Gemäß Antrag des Pfarrgemeinderates soll der Friedhof neu gestaltet, der Kirchengrund und der Kirchaufgang saniert sowie Urnennischen errichtet werden. Die Ausschussmitglieder kamen diesbezüglich einhellig zur Ansicht, dass der Antrag erst nach Klärung der aktuellen Unstimmigkeiten (Kirchenmauer) unter Einbeziehung des Bauausschusses behandelt werden soll.

e) Sozial- und Wohnungsausschuss:

Obmann GR DI (FH) Leiter berichtet über die Ausschusssitzung vom 15.06.2016 in welcher hauptsächlich die Wohnungsvergaberichtlinien überarbeitet wurden.

So sollen z.B. auf Vorschlag der Ausschussmitglieder die bisher vergebenen 2 Punkte für den Wohnungswerber gestrichen, dafür aber Punkte für Wohnungswerber, welche eine Leistung für die Gemeinde erbringen (z.B. Feuerwehr) vergeben werden.

Eine genaue Auflistung der Änderungen soll nun an alle Mitglieder des Gemeinderates übermittelt und die Neugestaltung in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Weiters waren sich die Mitglieder des Ausschusses darüber einig, dass die bestehende Liste (Wohnungswerber) in einer der nächsten Sitzung überarbeitet und bereinigt werden soll, da bei vielen der gelisteten Personen zwischenzeitlich (aufgrund einer Zuteilung im Pflanzgarten, Umzug usw.) kein Bedarf mehr besteht. Die Historie (Vergabe und Meldungen) soll auf das Anraten von AL Hainbuchner jedoch unverändert bleiben. So können Vergaben bzw. Absagen auch noch Jahre später nachweislich begründet und erklärt werden.

f) Überprüfungsausschuss:

Obmann GV Simair berichtet über das Ergebnis des Überprüfungsausschusses vom 27.06.2016, bei welcher die Belege der Buchhaltung stichprobenartig auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit kontrolliert wurden. Es konnte, wie erwartet, eine lückenlose Übereinstimmung mit den Buchungen festgestellt werden. Der Kassenstand betrug per 27.06.2016 € 625.805,--.

Weiters wurde kurz die Einführung eines pauschalierten Wasserzinses andiskutiert. Nachdem in Kirchberg sehr viele Wohnungen leer stehen, sei zu überlegen, ob nicht - wie in den Gemeinden Reith und Oberndorf - ein pauschalierter Wasserzins pro Wohneinheit eingehoben werden sollte. Diesbezüglich wird GV Simair aber noch nähere Informationen einholen und erneut darüber berichten.

Abschließend wurde noch über die Entsorgung des Biomülls gesprochen. Dieser wird aktuell einmal wöchentlich von der Firma Daka abgeholt und zur Kläranlage (Co-Fermentierungsanlage) nach Erpfendorf verbracht. Hierfür entstehen der Gemeinde wöchentlich Kosten in der Höhe von € 855,-- (Maschinen- und Personalkosten der Fa. Daka) sowie ca. € 70,-- pro Tonne Biomüll (Abwasserverband). Nachdem die Co-Fermentierungsanlage nun fertiggestellt und auch schon abbezahlt ist, sollten die Kosten unbedingt neu kalkuliert werden. Bgm. Berger informiert diesbezüglich, dass von Seiten des Abwasserverbandes bereits eine neue Berechnung der Müllgebühren in Arbeit ist. Weiters wurde bemängelt, dass es zu den Rechnungen des Klärwerks (Abrechnung über die abgelieferte Menge Biomüll) nur handschriftliche Lieferscheine gibt. Hier wären, zur besseren Kontrolle, digitale Wiegescheine wünschenswert.

Bgm. Berger ersucht in diesem Zuge, wie bereits auch schon von Vzbgm. Ing. Schipflinger vorgeschlagen, bei einer der nächsten Sitzungen des Land-, Forstwirtschafts-, Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses die Müllgebührenordnung (im Besonderen die Müll-mindestmenge) zu überarbeiten.

4. Raumordnungsangelegenheiten:

a) Nöckler Andreas, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 2824 und Bp. 311, sowie Teilflächen der Gpn. 2814, 2820 und 2823:

Bgm. Berger berichtet, dass Nöckler Andreas nach dem Tod seines Großonkels Gründhammer Josef den geschlossenen Hof „Hetzenau“ samt der baufälligen Hofstelle ins Alleineigentum übernommen hat und seit Anfang 2015 als Betriebsführer bewirtschaftet. Nöckler Andreas will den Betrieb weiterhin ortsüblich als Grünlandbetrieb gemeinsam mit seinen Eltern führen. Die alte Hofstelle ist insgesamt sehr baufällig und einer Sanierung nicht mehr würdig. Das Wohnhaus weist zudem keine ausreichenden Raumhöhen auf und ist nur notdürftig mit Sanitärräumen ausgestattet. Der Umbau bzw. die Sanierung des Gebäudes würde einem Neubau nahezu gleichkommen und ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr zu vertreten. Es ist daher beabsichtigt, den baufälligen Hof „Hetzenau“ abzutragen und an nahezu gleicher Stelle ein neues landwirtschaftliches Wohngebäude, sowie östlich davon, einen neuen landwirtschaftlichen Wirtschaftsteil (Laufstall) zu errichten. Aufgrund der geplanten getrennten Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist es lt. Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft erforderlich, eine Umwidmung in Sonderfläche „Hofstelle“ vorzunehmen. Aufgrund der geplanten (wechselweisen) Vermietung im Rahmen der Privatzimmervermietung soll die Wohnnutzfläche mit 380 m² festgelegt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke .311 und 2824 (zur Gänze) sowie 2814, 2823 und 2820 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Katzendorf 9 (Planbezeichnung flwKBG1116 Noeckler Andreas, vom 07.07.2016), durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis 10.08.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung der Parzellen .311, 2824 und von Teilflächen der Parzellen 2814, 2823 und 2820 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle mit einer maximal zulässigen Wohnnutzfläche von 380 m² (SLH-2) gemäß § 44 Abs. 2 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Schießl Thomas, Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche der Gp. 1605/1:

Bgm. Berger berichtet, dass Schießl Thoams einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Gp. 1605/1 eingebracht hat. Die Umwidmung soll die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage durch die Bergbahn AG Kitzbühel schaffen. Die neue WC-Anlage ist im öffentlichen Interesse gelegen, weil es sich bei der Ochsalmbahn um eine in der Wintersaison mit mehr als 800.000 Fahrten äußerst stark frequentierte Seilbahnanlage handelt und derzeit keine öffentliche WC-Anlage zur Verfügung steht. Die neue WC-Anlage soll vorrangig der Erhöhung des Kundenkomforts dienen. Die geplante angeschlossene Schirmbar, sowie der Lagerraum werden durch Herrn Schießl errichtet. Zum gegenständlichen Antrag liegen positive Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel / Abteilung Umwelt und der Abteilung Landesgeologie vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes Gp. 1605/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Krinbergweg 65 (Planbezeichnung flwKBG0816 Ochsalm, vom 04.07.2016), durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis 10.08.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1605/1 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche Sportanlage „Schiabfahrt“ (SFSchi) in Sonderfläche „Schirmbar mit Nebenanlagen der Bergbahnen“ (SSbN) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Schroll Johannes, Daxer Anna Maria, Spiegl Ulrich, Hochkogler Matthäus, Lechner Sebastian, Mühlegger Magdalena, Hirzinger Andreas, Jöchel Johann, Gröderer Mathias, Strele Gertraud, Lechner Ulrich, Hinterholzer Josef und Foidl Josef, Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche der Gp. 1640/1:

Bgm. Berger berichtet, dass das bestehende Gebäude „Schweizerhütte“ (auf einer Teilfläche der Gp. 1640/1 in EZ 174) umfunktioniert und künftig als „Schihütte“ verwendet

werden soll (die Schipiste „Brunn“ führt unmittelbar an der Südseite der Schweizerhütte vorbei). Rein äußerlich bleibt das Gebäude nahezu unverändert, d. h. das optische Erscheinungsbild bleibt im Wesentlichen erhalten, es soll lediglich eine kleinere Terrasse auf der Süd- und Westseite errichtet werden. Die Größe der neuen Sonderfläche ergibt sich aus den Gebäudeumrissen des Altbestandes, plus den notwendigen Mindestabstandsflächen lt. TBO 2011. Der Bereich der Schweizerhütte soll künftig als Sonderfläche „Schihütte“ nach § 43 TROG 2011 ausgewiesen werden. Zusätzlich soll auch noch ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan die rechtlichen Grundlagen zum Umbau in eine Schihütte schaffen. Zum gegenständlichen Antrag liegen positive Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bergbahn AG Kitzbühel vor. Zur geplanten Wasserversorgung der neuen Schihütte berichtet der Bürgermeister, dass diese aus privater Quelle erfolgen soll. Dazu sind jedoch noch ergänzende Baumaßnahmen vonnöten (wie z. B. die Errichtung einer neuen Quelfassung). Die bereits erfolgten Vorerhebungen und Voruntersuchungen haben ergeben, dass Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität vorhanden ist. Es soll zunächst nur der Auflagebeschluss gefasst werden, der Erlassungsbeschluss kann dann mit dem Abschluss der Neuerrichtung der Quelfassung und dem zusätzlichen Vorliegen einer positiven Wasserbefundung durch eine autorisierte Prüfstelle, gefasst werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes Gp. 1640/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Innere Brunnalm Niederleger (Planbezeichnung flwKBG0716 Schweizer Hütte, vom 04.07.2016), durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis 10.08.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1640/1 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche Sportanlage „Schiabfahrt“ in Sonderfläche „Schihütte“ (SSh) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

- d) Schroll Johannes , Daxer Anna Maria, Spiegl Ulrich, Hochkogler Matthäus, Lechner Sebastian, Mühlegger Magdalena, Hirzinger Andreas, Jöchl Johann, Gröderer Mathias, Strele Gertraud, Lechner Ulrich, Hinterholzer Josef und Foidl Josef, Bebauungsplan für eine Teilfläche der Gp. 1640/1:

Wie bereits zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt 4.c) berichtet, ist es geplant das bestehende Gebäude „Schweizerhütte“ umzufunktionieren und künftig als „Schihütte“ zu verwenden. Der gegenständliche Bebauungsplan soll dafür zusätzlich die rechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der neue Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan soll folgende Inhalte aufweisen: die Mindestbaumassendichte, die Bauplatzgröße-höchst und entlang der südlichen Außenwand des Bestandsgebäudes eine oberirdische Baugrenzlinie. Die Höchstbaumassendichte (BMD-H) soll nicht angeführt werden und stattdessen die künftig mögliche oberirdische Baumasse durch die Festlegung der „besonderen“ Bauweise bzw. der Angaben zur Traufenhöhe (TR H) und zum obersten Gebäudepunkt (HG H) bestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1640/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Innere Brunnalm Niederleger (Planbezeichnung ebpKBG0716 Schweizerhütte, vom 23.06.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis zum 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

e) Schroll Johannes, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Teilflächen der Gpn. 177/1, 183/3 und 289/1:

Bgm. Berger berichtet, dass die langjährigen Besprechungen und Unterredungen mit dem Antragsteller nunmehr positiv abgeschlossen werden konnten, sodass die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen werden kann. Zusätzlich zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird auch noch der Flächenwidmungsplan zu ändern, sowie Bebauungspläne zu erlassen, sein. Wie gemeindeseits zuletzt gehandhabt, so soll auch im gegenständlichen Fall wiederum zwischen Grundstücksflächen für den Einheimischenwohnbedarf und jenen für den freien Verkauf unterschieden werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011 idgF, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke 183/3, 177/1 und 289/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg (Planbezeichnung oerkKBG0216 Neuwirtsfeld, vom 04.07.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung auf der Parzelle Gp. 183/3, KG Kirchberg mit der Indexziffer W 85, Zeitstufe Z A und der Dichtestufe D 2.

Index 85 Wohngebietserweiterung im öffentlichen Interesse:

Folgende Kriterien sind vor einer widmungsmäßigen Freigabe als Bauland bzw. vor Erstellung eines Bebauungsplanes zu erfüllen:

Grundstückserwerb durch Gemeinde, gemeinnützige Wohnbauträger oder Bodenfonds bzw. Absicherung der Ziele durch gleichwertige rechtliche Instrumente im Ausmaß von ca. 50 % (Regelung des tatsächlichen Bedarfes, einer Bauverpflichtung, Widmung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau und dergleichen),

Sicherstellung der verkehrsmäßigen und technischen Infrastruktur,

Sicherstellung von Flächen für den kurz-, mittel- und langfristigen Wohnbedarf,

Festlegung einer Ortsbild verträglichen Höhenentwicklung.

Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1.500 m² so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Prüfung von Flächen für öffentlich zugänglichen Grünraum oder Spielplatz.

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung auf der Parzelle Gp. 177/1, KG Kirchberg mit der Indexziffer W 85, Zeitstufe Z A und der Dichtestufe D 2.

Index 85 Wohngebietserweiterung im öffentlichen Interesse:

Folgende Kriterien sind vor einer widmungsmäßigen Freigabe als Bauland bzw. vor Erstellung eines Bebauungsplanes zu erfüllen:

Grundstückserwerb durch Gemeinde, gemeinnützige Wohnbauträger oder Bodenfonds bzw. Absicherung der Ziele durch gleichwertige rechtliche Instrumente im Ausmaß von ca. 50 % (Regelung des tatsächlichen Bedarfes, einer Bauverpflichtung, Widmung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau und dergleichen),

Sicherstellung der verkehrsmäßigen und technischen Infrastruktur,

Sicherstellung von Flächen für den kurz-, mittel- und langfristigen Wohnbedarf,

Festlegung einer Ortsbild verträglichen Höhenentwicklung.

Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1.500 m² so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Prüfung von Flächen für öffentlich zugänglichen Grünraum oder Spielplatz.

Ausweisung eines gewerblichen Entwicklungsbereiches auf der Parzelle Gp. 289/1, KG Kirchberg mit der Indexziffer G7, Zeitstufe Z 1 und der Dichtestufe D 3.

Index G 7: Erweiterungsfläche Gewerbegebiet Stöckfeld

Der Bereich zwischen Trabrennbahn und derzeitigem Gewerbegebiet südlich der Eisenbahn ist für gewerbliche oder industrielle Nutzung vorzusehen. Eine zukünftige Nutzung dieses Gebietes bietet sich aufgrund der verkehrsinfrastrukturellen Voraussetzungen sowie der Struktur der Umgebungsbebauung an.

Für eine Nutzung dieser Flächen sollen entsprechend § 5 Abs.1 der Verordnung nur Betriebe in verdichteter Bauweise zugelassen werden:

Gewerbe- und Industriegebiet beschränkt gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, in denen

1. keine reinen Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, und
2. mittels Bebauungsplan eine dem Verwendungszweck entsprechende Mindestdichte bestimmt wird
3. nur Betriebe angesiedelt werden, von denen typischerweise weder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit noch eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigung, Staub, Geruch oder Erschütterungen ausgeht und die typischerweise auch keine für den jeweiligen Ortsteil unzumutbare Verkehrsbelastung verursachen. Dieses Ziel kann entweder mittels Spezifikation im Flächenwidmungsplan oder durch eine aktive Betriebsansiedlungspolitik der Gemeinde umgesetzt werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Schroll Johannes, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gpn. 177/1, 183/3 und 289/1;

Wie bereits zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt 4.e) berichtet, sind die langjährigen Planungen nunmehr soweit gediehen, dass auch die vorgesehenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlussreif sind. Auf Gp. 177/1 sind zwei Grundstücke für den Einheimischenwohnbedarf vorgesehen (Gesamtausmaß 797 m²); zusätzlich ist eine Fläche im Ausmaß von ca. 58 m² für eine Straßenverbreiterung eingeplant. Auf Gp. 183/3 sollen zwei Teilflächen als Bauland gewidmet werden, wobei eine Teilfläche ein Ausmaß von 2.850 m² aufweisen soll (geplant sind drei Parzellen zum freien Verkauf) und eine Teilfläche ein Ausmaß von 850 m² (für den Eigenbedarf des Antragstellers). Zusätzlich sollen auch noch die Parzelle 183/44 (es handelt sich dabei um eine in der Natur bereits existierende Erschließungsstraße) und die neuen Flächen für die erforderliche Erschließungsstraßenverlängerung als Verkehrsfläche ausgewiesen werden (Gesamtausmaß ca. 1.296 m²). Auf Gp. 289/1 soll eine Teilfläche im Gesamtausmaß von 4.996 m² als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen werden, sowie zusätzlich eine Teilfläche im Ausmaß von 130 m² als Verkehrsfläche der Gemeinde. Da sich zur gegenständlichen Angelegenheit noch Verträge in Ausarbeitung befinden soll zunächst nur der Auflagebeschluss gefasst werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke 183/44 (zur Gänze) sowie 177/1, 183/3 und 289/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Weinbergweg und Stöckfeld (Planbezeichnung flwKBG0916 Neuwirtsfeld, vom 07.07.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis 10.08.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 177/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 177/1 von derzeit Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011, Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 183/3 von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, Umwidmung der Parzelle 183/44 und von Teilflächen der Parzelle 183/3 von derzeit Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011, Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 289/1 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet, ausgenommen reine Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe (G-2) gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 und Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 289/1 von derzeit Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

g) Schroll Johannes, Bebauungsplan für Teilflächen der Gpn. 177/1, 183/3 und 289/1;

Bgm. Berger berichtet, dass für die Parzelle Gp. 289/1 vorerst kein Bebauungsplan erlassen werden soll, da die Gespräche mit dem Kaufinteressenten noch nicht abgeschlossen sind. Zudem berichtet der Bürgermeister, dass für die Parzellen Gpn. 177/1 und 183/3 jeweils getrennte Bebauungspläne erlassen werden sollen.

Der neue Bebauungsplan „Neuwirtsfeld Nord“ (Teilflächen der Gp. 183/3) soll folgende Inhalte aufweisen: Entlang der Grundstücksgrenzen zur Erschließungsstraße jeweils Straßenfluchtlinien bzw. in einem Abstand von 4,00 m dazu, Baufluchtlinien. Zusätzlich werden Festlegungen zu den Mindestbaumassendichten (BMD-M), den Höchstbaumassendichten (BMD-H), den Bauweisen, den Bauplatzgrößen-höchst, zu den Traufhöhen (TR H) und zu den obersten Gebäudepunkten (HG H) getroffen. Zusätzlich wird in Richtung Unterflurtrasse auch noch eine oberirdische Baugrenzlinie in einem Abstand von 8,00 m zur Grenze der Gp. 4336/3 (B 170 Brixentalstraße, Land Tirol - Landesstraßenverwaltung) festgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 183/3 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Neuwirtsfeld (Planbezeichnung bplKBG0316 Neuwirtsfeld_Nord, vom 18.03.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis zum 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der neue Bebauungsplan „Neuwirtsfeld Ost“ (Teilflächen der Gp. 177/1) soll folgende Inhalte aufweisen: entlang der ost- und südseitigen neuen Grundstücksgrenzen jeweils Straßenfluchtlinien bzw. in einem Abstand von 3,00 m dazu, Baufluchtlinien. Zusätzlich werden Festlegungen zu den Mindestbaumassendichten (BMD-M), den Höchstbaumassendichten (BMD-H), den Bauweisen, den Bauplatzgrößen-höchst, zu den Traufhöhen (TR H), zu den obersten Gebäudepunkten (HG H), zu den Höhenlagen und den Dachneigungen getroffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, weiters einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 177/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Neuwirtsfeld (Planbezeichnung bplKBG1016 Neuwirtsfeld_Ost, vom 07.07.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis zum 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

h) Brunner Sonja, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 3379/4 und 3427/1;

Frau Sonja und Herr Sebastian Brunner haben bei der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit Antragsdatum 25.03.2016 neuerlich einen Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Gpn. 3379/4 und 3427/1 in EZ 90117, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ in künftig „Wohngebiet“, eingebracht. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 08.02.2012 und vom 11.07.2012 wurden bereits zweimal nahezu idente Umwidmungsanträge abgelehnt. Der neuerliche Antrag wurde im Zuge der letzten Raumordnungsausschusssitzungen wiederholt ausführlich beraten und man gelangte dabei zur Ansicht, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Ausweisung von Bauland nicht erfüllt sind. Die Ablehnung wird zusammenfassend damit begründet, dass es sich bei den beantragten Teilflächen der Grundstücke Gpn. 3379/4 und 3427/1 um Flächen handelt, die teilweise in der Roten Wildbachgefahrenzone (WR) liegen und beim Weiler Brüggelbach um einen kleineren Siedlungskörper im ansonsten freien Siedlungsraum; weitere Bauführungen sind schon allein aus Ortsbildgründen abzulehnen, eine zusätzliche Baulandausweisung ist mit den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht vereinbar. Der Raumordnungsausschuss ist zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 15 Nein-Stimmen, 1 Ja-Stimme und 1 Stimmenthaltung den Umwidmungsantrag abzulehnen, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011, ausgewiesen.

i) Margreiter Horst, Änderung des Bebauungsplanes für Gpn. 300/3 und 300/10:

Bgm. Berger berichtet, dass Herr Margreiter vorgesehen hat, auf den Parzellen Gpn. 300/3 und 300/10 ein Car-Center (bestehend aus Werkstätte, Reifenlager, Waschboxen, Staubsaugeranlage und einem separat angeordneten kleineren Bürogebäude samt Sanitärräumlichkeit), zu betreiben. Das bestehende Lagergebäude soll umgebaut werden und sich in diesem künftig ein Reifenlager und die Werkstätte befinden. Die restlichen Anlagenteile, wie Waschboxen und Bürogebäude werden neu errichtet. Für die beiden Parzellen liegt bereits ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2001 vor. Aufgrund der darin getroffenen Festlegungen (wie z.B. der geschlossenen Bauweise und der Bauplatzgröße-höchst) sind die geplanten Baumaßnahmen jedoch nicht genehmigungsfähig. Da die vorgesehene Nutzungsänderung befürwortet wird, ist es in weiterer Folge auch zwingend erforderlich den Bebauungsplan abzuändern bzw. diesen neu zu erlassen. Der neue Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan soll folgende Inhalte aufweisen: die Mindestbaumassendichte (BMD-M) sowie entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen, Straßenfluchtlinien. In einem Abstand von 2,00 m dazu bzw. den Bestandsgebäudeaußenfluchten teilweise folgend, dann jeweils auch noch Baufluchtlinien. Eine Höchstbaumassendichte (BMD-H) soll nicht mehr angeführt werden, stattdessen soll die künftig mögliche oberirdische Baumasse durch Festlegung der „besonderen“ Bauweise bzw. der Angaben zur traufseitigen Wandhöhe (WH tr) und zum obersten Gebäudepunkt (HG H) bestimmt werden. Zusätzlich ist im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan auch noch die Bauplatzgröße-höchst angeführt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 idGF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 300/3 und 300/10 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Stöckfeld (Planbezeichnung ebpKBG0816 Carcenter, vom 24.06.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis zum 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

j) Pletzer Johann, neuerliche Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 3203/2

Bürgermeister Berger berichtet, dass im Zuge der letzten Gemeinderatssitzung im Juni 2016 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, sowie ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für den Bereich der Gp. 3203/2 beschlossen wurden (Tagesordnungspunkte 3d und 3e der Gemeinderatssitzung vom 07.06.2016). Während der Stellungnahmefirst wurde durch Herrn Pletzer Johann eine Stellungnahme eingebracht und dabei der Wunsch geäußert, beide Pläne neuerlich abzuändern und zwar in der Form, dass künftig die Errichtung von Gebäudeteilen (wie z. B. einer Tiefgarage und von Kellerräumlichkeiten) auch unterhalb der Schipiste möglich ist. Vor einer neuerlichen Behandlung im Gemeinderat sollte die Angelegenheit aber vernünftigerweise noch einmal im Raumordnungsausschuss besprochen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig, die Entscheidung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt auf die kommende Gemeinderatssitzung im August 2016 zu vertagen.

k) Brandstätter Andreas, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gpn. 3788/3 und 3788/4;

Bgm. Berger berichtet, dass das Wohnhaus Manhartweg 7 (Astl Martin) aufgestockt und im Dachgeschoß eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen werden soll. Weiters ist es auch noch geplant, im nördlichen und südlichen Grundstücksbereich der Gp. 3776/11 Unterstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge zu errichten. Im Zuge der Planungen hat sich herausgestellt, dass durch die vorgesehene Gebäudeaufstockung die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbarparzellen Gpn. 3788/3 und 3788/4 nicht mehr vorhanden sind und es daher zwingend erforderlich ist, eine kleinere Grundstücksfläche aus diesen Parzellen zu erwerben und anschließend der Stammparzelle Gp. 3776/11 zuzuschlagen. Da die Arrondierungsflächen derzeit als Freiland ausgewiesen sind, die Stammparzelle jedoch als Wohngebiet, ist es in weiterer Folge, zwecks Herstellung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung (gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2011) erforderlich, diese Arrondierungsflächen in Wohngebiet umzuwidmen. Gleichzeitig soll auch noch ein Bebauungsplan die rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Bauführung schaffen. Zur gegenständlichen Angelegenheit liegen positive Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion Kitzbühel und der Wildbach- und Lawinenverbauung vor. Zudem wurde der Bauplatz durch den Landesgeologen in Augenschein genommen und mündlich die prinzipielle Machbarkeit der geplanten Baumaßnahmen bestätigt. Der Landesgeologe hält es aber für erforderlich, die Errichtung der geplanten neuen bergseitigen Stützmauer durch einen Fachmann (Bodenmechaniker, Geologen) beaufsichtigen zu lassen. Die Angelegenheit wurde im Raumordnungsausschuss mehrfach besprochen und die geplante Wohnraum- und Widmungserweiterung im Ausmaß von ca. 13 m² begrüßt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke Gpn. 3788/3 und 3788/4 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Manhartweg 7 (Planbezeichnung flwKBG1016 Astl Martin, vom 04.07.2016), durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis 10.08.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 3788/3 und 3788/4 von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

I) Astl Martin und Brandstätter Andreas, Bebauungsplan für Gp. 3776/11 und Teilflächen der Gpn. 3788/3 und 3788/4;

Wie bereits zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt 4.k) berichtet, soll das Wohnhaus Manhartweg 7 (Astl Martin) aufgestockt und im Dachgeschoß eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen werden. Weiters ist es auch noch geplant, im nördlichen und südlichen Grundstücksbereich, Unterstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, zu errichten. Für die drei nördlichen Nachbarparzellen Gpn. 3788/2, 3788/8 und 3788/9 (Grundstücke Wallner und Kuen) wurde im letzten Jahr ein Bebauungsplan erlassen. In diesem Bebauungsplan wurden unter- und oberirdische Baugrenzlinien festgelegt (auf Anraten der Bezirksforstinspektion unterirdisch in einem Abstand von 4,00 m und oberirdisch von 8,00 m, von den jeweiligen bergseitigen Grundstücksgrenzen). Man kam im RO-Ausschuss darin überein, dass die durch die Bezirksforstinspektion vorgegebenen Freihaltebereiche auch im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen sind. Durch den Grundstückseigentümer wurden ergänzend auch noch die Baumassendichten wie folgt bekannt gegeben: BMD - Bestand = 0,93 bzw. BMD - künftig (inkl. Neubau) = 1,94. Der neue Bebauungsplan soll folgende Inhalte aufweisen: entlang der ostseitigen Zufahrtsstraße, eine Straßenfluchtlinie; in einem Abstand von 4,00 m dazu bzw. teilweise den Bestandsgebäudeaußenfluchten folgend, eine Baufuchtlinie. Zusätzlich werden Festlegungen zur Mindestbaumassendichte (BMD-M), zur Höchstbaumassendichte (BMD-H), zur Bauweise, der Bauplatzgröße-höchst und zum obersten Gebäudepunkt (HG H) getroffen. West- bzw. bergseitig werden die bereits angesprochenen ober- und unterirdischen Baugrenzlinien angeordnet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsumenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 3776/11 (zur Gänze) sowie 3788/3 und 3788/4 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Manhartweg 7 (Planbezeichnung bplKBG0816 Astl Martin, vom 01.07.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis zum 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Erlassung einer Verordnung über den Rechtserwerb von Freizeitwohnsitzen gemäß § 14 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz:

Wie bereits in der Mai Sitzung von GR DI (FH) Leiter angeregt, sollte in der heutigen Sitzung darüber abgestimmt werden, ob es von Seiten des Gemeinderates gewünscht ist, durch eine Verordnung gemäß § 14 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, Abs. 2 zu bestimmen, dass in der Gemeinde Kirchberg ein Rechtserwerb an einem Freizeitwohnsitz im Sinne des Abs. 1 lit. a überdies nur dann erfolgen darf, wenn nachweislich kein Erwerber gefunden werden kann, der den betreffenden Freizeitwohnsitz, sofern dieser hierfür geeignet ist, zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses verwenden würde.

Nachdem noch einige Unklarheiten über die Erlassung einer derartigen Verordnung bestehen, soll die Thematik vorerst noch mit Raumplaner DI Lotz besprochen und dann neuerlich im Gemeinderat aufgegriffen werden.

6. Namhaftmachung von EU-Gemeinderät(inn)en:

Bgm. Berger informiert, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich vor fünf Jahren die Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ ins Leben gerufen hat. Seitdem konnten österreichweit rund 800 Europa-Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für diese Initiative gewonnen werden.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres möchte nun nach der Neukonstituierung der Gemeindeorgane wieder eine Initiative starten und dazu aufrufen, neuerlich Europa-Beauftragte zu nominieren.

Diese Europa-Beauftragten sollten als Ansprechpartner/innen für Europa bzw. EU-Themen in der Gemeinde zuständig sein und eine Drehscheibenfunktion zwischen Bürgern und der Verwaltung einnehmen.

Von der Gemeinde Kirchberg werden keine EU-Gemeinderäte nominiert.

7. Errichtung und Benützung der Bushaltestelle „Skirast“, Zustimmung und Gestattung des Landesstraßenverwalters:

Wie bereits in der Junisitzung 2015 berichtet, ist es geplant, im Bereich der Gp. 2492/2 (Skirast) eine Bushaltestelle zu errichten. Zur Umsetzung des Vorhabens muss, wie grundsätzlich bei jeder Bushaltestelle, wieder eine Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz unterfertigt werden.

Entgegen der üblichen Zustimmungen sieht diese unter dem Punkt 1.7. jedoch vor, dass die durch die Errichtung der Bushaltestelle und der Aufstandsflächen erforderlichen Grundinanspruchnahmen beim jeweiligen Grundeigentümer einzulösen und kostenlos bzw. lastenfrem in das Eigentum der Landesstraßenverwaltung zu übertragen sind.

Nachdem für gewöhnlich jede Bushaltestelle von der jeweiligen Gemeinde zu schaffen, zu erhalten und zu betreuen ist, gibt es keinen plausiblen Grund dafür, weshalb der für die Bushaltestelle notwendige Grund kostenlos und lastenfrem an das Land Tirol abgetreten werden sollte. Bgm. Berger hat diesbezüglich bereits mit HR DI Obermaier gesprochen, welcher zu verstehen gab, dass er auf die Grundabtretung auch verzichten kann, wenn die Gemeinde die betreffende Fläche für die Dauer des bestehenden Straßenverlaufes der L203 und für die Dauer des Bedarfes der Bushaltestelle bereitstellt.

Auf Vorschlag von Bgm. Berger beschließt der Gemeinderat einstimmig die Annahme der vorliegenden Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz, vorbehaltlich dessen, dass der Punkt 1.7. noch ersatzlos aus der Gestattung gestrichen wird.

8. Ankauf eines Fahrzeuges für die Tagesbetreuung, Sozialzentrum:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Wie bereits in der letzten Sitzung angesprochen, soll für das Sozialzentrum ein Fahrzeug für die Tagesbetreuung angekauft werden. Mit dem Fahrzeug sollen jene Bürger, welche die Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, von ihren Wohnorten abgeholt und natürlich auch wieder retour gebracht werden. Nachdem es sich hauptsächlich um Menschen mit Handicap handelt, soll bevorzugt ein Bus angekauft werden, in welchem auch Menschen mit Rollstuhl befördert werden können.

Hierzu wurden bereits mehrere Angebote eingeholt, wobei das Autohaus Fuchs mit einem Angebotspreis von € 38.267,41 (Peugeot Boxer Bus L2 H2 3300) als klarer Billigstbieter hervorging. Die Finanzierung soll mittels Spendengelder (aktueller Saldo am Spendenkonto € 36.000,--) erfolgen.

Auf die Frage von GR Golser-Schipflinger wird erläutert, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein Fahrzeug ohne Allrad handelt, da von Seiten der SeneCura kein Allrad gewünscht wird.

Nachdem nicht nur Kirchberger sondern auch Bürger aus den umliegenden Gemeinden (Planungsverband 31 Brixental – Wildschönau) die Tagesbetreuung nutzen, sollen jene Gemeinden um eine Zuzahlung ersucht werden.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 9 Ja, 7 Neinstimmen und 1 Enthaltung, das von der Firma Fuchs, 6305 Itter angebotene Fahrzeug „Peugeot Boxer Bus L2 H2 3300“ zum Preis von € 38.267,41 (Zahlungsziel Jänner 2017) anzukaufen.

9. Vereinbarung mit der ÖBB über eine Spülbohrung auf der Gp. 1182/1 :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

AL Hainbuchner informiert, dass Treichl Michael vor einiger Zeit das alte Bahnwärterhäuschen (Gp. 1182/1) von der ÖBB angekauft hat. Im Zuge der geplanten Abriss- und Wiederaufbauarbeiten musste jedoch festgestellt werden, dass die bestehende Wasserleitung auf der Gp. 1182/1 vor unbekannter Zeit schwarz errichtet wurde. Nachdem eine nachträgliche Bewilligung leider nicht mehr möglich ist und es in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, eine ordnungsgemäße Wasserversorgung bereitzustellen, muss daher eine dementsprechende Lösung gefunden werden.

Angedacht wäre es nun, mittels einer Spülbohrung ein ca. 100 m langes Rohr bis zum Gemeindehydranten, welcher sich an der Grundstücksgrenze von Treichl Michael befindet, zu verlegen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wäre es am einfachsten, das Rohr unterhalb der Bahngleise (ÖBB), wo bereits eine alte Leitung besteht, zu verlegen. Die hierfür nötige Einverständniserklärung von Seiten der ÖBB liegt der Gemeinde schon vor. Nachdem es sich hierbei aber um ein relativ umfangreiches Werk handelt und diesbezüglich noch einige Dinge abzuklären sind, soll die Angelegenheit noch genauer besprochen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

Möglicherweise kann zwischenzeitlich auch noch eine andere Variante (z.B. Anschluss über Brixen) gefunden werden.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Namenstafeln für Almhütten:

GV Schroll informiert, dass der Tourismusverband in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement plant, für alle Almhütten Namenstafeln inkl. der Seehöhe (ähnlich derer, die von der Gemeinde für die Kirchberger Höfe angekauft wurden) anzuschaffen. Nachdem es sich hierbei um ein Leaderprojekt handelt, sollten der Gemeinde keinerlei Kosten entstehen.

b) Besichtigung Wasserversorgungsanlage:

Um auch den neuen Gemeinderäten/innen eine Übersicht über das komplexe und aufwendige Wassersystem in Kirchberg geben zu können, schlägt Vzbgm. Eisenmann eine gemeinsame Besichtigung / Begehung mit Bauhofleiter Hechenberger vor. Bezüglich eines Termins wird er sich noch zeitgerecht bei allen Gemeinderäten/innen melden.

c) Hundestationen:

Auf die Anregung von GR Golser-Schiplinger soll geprüft werden, ob die Errichtung einer Hundestation (Entleerung, Auffüllen der Säcke) in Bockern möglich ist.

d) Intranetzugang für Ersatzgemeinderäte:

Auf die Bitte von GR Schweiger erläutert Bgm. Berger, dass selbstverständlich jeder Ersatzgemeinderat einen Zugang zum Intranet erhält. Die jeweiligen Gemeinderäte brauchen sich nur im Büro zu melden.

e) Fortschritt Breitbandausbau:

Auf die Frage von GR Schweiger informiert Vzbgm. Eisenmann, dass zurzeit jene Haushalte für einen Testlauf erfasst wurden, für welche ein Ausbau dringend notwendig ist. Nach erfolgtem Testlauf sollen dann in einer Sitzung die nächsten Maßnahmen besprochen und der Ausbau vorangetrieben werden. Wichtig sei noch zu erwähnen, dass man sich nicht nur auf ein Unternehmen (A1) konzentriert, sondern auch Konkurrenzunternehmen anbieten lässt.

f) Gehsteig Klausen / Radfahrer:

GR Dick ersucht GV Schroll in einer der nächsten Verkehrsausschusssitzungen eine Lösung für die Gefahrenstelle Gehsteig Klausen/Ausfahrt Moser zu finden. Der momentane Zustand sei sowohl für Radfahrer als auch für Fußgänger lebensgefährlich.

g) Brandseitweg 40 km/h Beschränkung:

Weiters regt GR Dick an, die 40 km/h Beschränkung am Brandseitweg, welche derzeit nur bis zum Alpenhof gilt, für die gesamte Straßenlänge einzuführen. GV Schroll wird sich um die Angelegenheit kümmern.

h) Radfahrer Gewerbegebiet:

Vzbgm. Ing. Schipflinger informiert, dass im Gewerbegebiet ziemlich viele Radfahrer unterwegs sind. Aufgrund des großen Verkehrsaufkommens sollten auch hier Vorsichtsmaßnahmen überlegt werden.

i) Bodenmarkierungen:

Vzbgm. Ing. Schipflinger informiert des Weiteren, dass die Bodenmarkierungen (50 km/h Beschränkung) im Bereich des Gaisberges nicht mehr gut lesbar und daher möglichst zeitnah von der Landesstraßenverwaltung erneuert werden sollten.

j) Gaisberg, Sperre von Wanderwegen infolge drohende Hangrutschung:

Auf die Frage von Vzbgm. Ing. Schipflinger berichtet Bgm. Berger, dass zwischenzeitlich wieder Begehungen mit den Landesgeologen, Simair Christian, Mag. Stöckl Christoph und Ing. Heim Franz stattgefunden haben. Im Zuge der Begehungen wurde festgestellt, dass der Weg nur dann bedenkenlos freigegeben werden kann, wenn zur langfristigen Sicherung eine Galerie errichtet wird. Diesbezüglich werden aktuell auch schon Angebote eingeholt. Sobald nähere Informationen vorliegen, wird Bgm. Berger wieder darüber berichten.

k) Engstelle Hauptunterführung:

GR Golser-Schipflinger ersucht die Mitglieder des Verkehrsausschusses neuerlich darum, sich zu überlegen, wie die Engstelle bei der Unterführung entschärft werden kann.

l) Schützenfest:

GR Haller informiert, dass beim Schützenfest, welches am Parkplatz der arena365 stattgefunden hat, aus irgendeinem Grund das Wasser am Parkplatz nicht abgelaufen ist. Bgm. Berger wird der Angelegenheit nachgehen.

m) Glasscherben vor Nachtlokalen:

Weiters berichtet GR Haller, dass wieder vermehrt Glasscherben am Boden / auf der Straße vor dem Kracherl, dem Tiroler und dem Fuchslöchl liegen. Bgm. Berger erläutert hierzu, dass die Wirte der betroffenen Nachtlokale zwar immer wieder auf die Missstände aufmerksam gemacht werden, grundsätzlich aber nicht wirklich etwas dagegen unternommen werden kann.

n) Oberflächenentwässerung Aschau:

Bezugnehmend auf die Entwässerung in Aschau erläutert GR Haller, dass eine Vielzahl der Gullis verstopft ist und daher die Oberflächenentwässerung nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert. Bauhofleiter Hechenberger soll sich um die Angelegenheit kümmern.

o) Öffentliche Parkplätze:

Weiters berichtet GR Haller, dass die öffentlichen Parkplätze in Aschau vermehrt von privaten Personen als Lagerfläche genutzt werden und ersucht, dies zu überprüfen.

p) Staudenfest Aschau:

GV Schroll informiert über das 40-jährige Jubiläum des Staudenfestes in Aschau und lädt im Namen der Bundesmusikkapelle und der Feuerwehr Aschau alle Gemeinderäte ganz herzlich dazu ein.

11. Personalangelegenheiten:

Keine Wortmeldungen

Die Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt: